



Departementsverfügung

Coronavirus (COVID-19)

Umsetzungsvorgaben zur Verordnung über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion angesichts der Pandemie des Coronavirus

Mit Departementsverfügung Nr. 644 vom 28. April 2020 regelte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) die Umsetzung betreffend Semesterzeugnisse und -noten an den Berufsfachschulen im zweiten Semester 2019/2020. Semesterzeugnisse der Berufsmaturität während oder nach der beruflichen Grundbildung sind gemäss Dispositivziffer 5 von dieser Umsetzung ausgenommen.

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen; SR 412.103.2) erlassen.

Zu folgenden Artikeln sollen zwecks Vermeidung von Unsicherheiten und einheitlicher Umsetzung folgende Vorgaben erlassen werden:

Art. 3 Berechnung der Noten in den Fächern

³ Für die Berechnung einer Semesterzeugnisnote müssen mindestens zwei Noten vorliegen. Der Kanton entscheidet, ob und wie Noten aus Fernunterricht für die Berechnung der Semesterzeugnisnote im zweiten Semester 2019/2020 beizugezogen werden. Kann keine Note für das zweite Semester gesetzt werden oder ist die Note schlechter als die des ersten Semesters, so wird die Note des ersten Semesters für das zweite übernommen.

In Anlehnung an die Departementsverfügung Nr. 644 vom 28. April 2020 sind die Berufsmaturitätsschulen gehalten, Noten, welche während der Zeit des Fernunterrichts wurden, für die Berechnung der Semesterzeugnisnote im zweiten Semester 2019/2020 beizuziehen. Über die Gewichtung der im Fernunterricht erworbenen Noten entscheidet die Schulleitung. Zudem werden die Berufsmaturitätsschulen aufgefordert, dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit mindestens zwei Noten erworben werden können. Diese Bestimmungen gelten für die Handelsmittelschulen mit Berufsmaturität, Typ Wirtschaft, sinngemäss.

Art. 6 Vorgezogene Abschlussprüfungen für Bildungsgänge ohne Abschluss 2020

¹ Vorgezogene, aber noch nicht abgelegte Abschlussprüfungen werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt verschoben. Die Benotung von nach Artikel 22 Absatz 3 BMV vorgezogenen und noch nicht abgelegten Abschlussprüfungen bei schulisch organisierten Grundbildungen richtet sich nach den Artikeln 3 und 4.

Um einen möglichst geregelten Ablauf im kommenden Schuljahr zu gewährleisten (Anzahl Lektionen, Fächer etc.) und den bereits erbrachten Lernleistungen der Lernenden Rechnung zu tragen, sollen die vorgezogenen, aber noch nicht abgelegten Abschlussprüfungen auf spätestens 31. August 2020 verschoben werden. Die Organisation und Durchführung obliegt der Berufsmaturitätsschule. Das zuständige Amt kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch der jeweiligen Schulleitung einen späteren Termin bewilligen.

Art. 7 Repetierende aus früheren Jahrgängen

² Wurde der Unterricht nicht besucht oder sind keine Semesterzeugnisnoten, die zu Erfahrungsnoten führen, erworben worden, so sorgen die Kantone dafür, dass bis Ende August 2020 eine Prüfung durchgeführt wird.

Die Organisation und Durchführung obliegt der Berufsmaturitätsschule.

Art. 8 Prüfung

¹ Schülerinnen und Schülern, die aufgrund des Wegfalls der Abschlussprüfung nach Artikel 2 die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen, ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungen gemäss den Artikeln 19 ff. BMV zu absolvieren.

² Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Abweichung nach Artikel 7 Absatz 1 die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen, ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungen gemäss Artikel 26 BMV zu absolvieren.

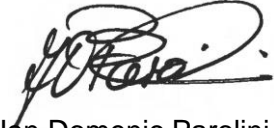
Für beide Absätze ermöglicht die Berufsmaturitätsschule die Durchführung einer Prüfung bis spätestens 31. August 2020. Das zuständige Amt kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch der jeweiligen Schulleitung einen späteren Termin bewilligen.

Aufgrund dieser Ausführungen, zwecks Vermeidung von Unsicherheiten und einheitlicher Umsetzung betreffend Semesterzeugnisse und -noten, gestützt auf die COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen, Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) sowie auf Antrag des AFB

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Berufsmaturitätsschulen haben dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit mindestens zwei Noten für das Semesterzeugnis erworben werden können. Noten, welche während der Zeit des Fernunterrichts erworben wurden, sind von der Berufsmaturitätsschule für die Berechnung der Semesterzeugnisnote im zweiten Semester 2019/2020 beizuziehen. Über die Gewichtung der im Fernunterricht erworbenen Noten entscheidet die Schulleitung (betrifft Art. 3 Abs. 3 COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen).
2. Vorgezogene, aber noch nicht abgelegte Abschlussprüfungen sind von den Berufsmaturitätsschulen auf spätestens 31. August 2020 zu verschieben. Die Organisation und Durchführung obliegt der Berufsmaturitätsschule. Das zuständige Amt kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch der jeweiligen Schulleitung einen späteren Termin bewilligen (betrifft Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen).
3. Für Repetierende aus früheren Jahrgängen, welche den Unterricht nicht besucht oder keine Semesterzeugnisnoten erworben haben, die zu Erfahrungsnoten führen, haben die Berufsmaturitätsschulen bis zum 31. August 2020 eine Prüfung durchzuführen (betrifft Art. 7 Abs. 2 COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen).
4. Die Berufsmaturitätsschulen ermöglichen in den Fällen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen die Absolvierung der Berufsmaturitätsprüfungen bis spätestens 31. August 2020. Das zuständige Amt kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch der jeweiligen Schulleitung einen späteren Termin bewilligen (betrifft Art. 8 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen).
5. Die betroffenen Lernenden werden in geeigneter Form durch die Berufsmaturitätsschule informiert.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten für die Handelsmittelschulen mit Berufsmaturität sinngemäss.

7. Mitteilung per E-Mail an die Schulleitenden der Berufsmaturitätsschulen, an das Amt für Berufsbildung sowie an das Amt für Höhere Bildung.



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat